

BVGer F-5539/2021 vom 9. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5539_2021_d20211209

FR: TAF F-5539/2021 du 9 décembre 2021

IT: TAF F-5539/2021 del 9 dicembre 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 9. Dezember 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig und entscheidet über diese in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des Entscheids (BGE 139 II 534 E. 5.4.1; BVGE 2014/1 E. 2).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.3

Dem Antrag auf Trennung des vorliegenden Verfahrens von demjenigen des Ehemanns respektive Vaters wurde mit Zwischenverfügung vom 23. Dezember 2021 stattgegeben. Das in diesem Zusammenhang gestellte Eventualbegehren, wonach die durch den rubrizierten Rechtsvertreter eingereichte Beschwerdeschrift als Ergänzung zu einer allfällig bereits eingereichten Beschwerde in derselben Sache zu behandeln sei (vgl. vorstehend J.), erweist sich damit als gegenstandslos.

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden machen im Rechtsmittelverfahren einzig geltend, aufgrund der neuen Entwicklungen sei der Sachverhalt als nicht vollständig erstellt zu erachten. Die Beschwerdeführerin habe angesichts ihres gewalttätigen Ehemannes keinen anderen Ausweg mehr gesehen, als sich nach Erlass der angefochtenen Verfügung an die Vorinstanz zu

F-5539/2021 Seite 6 wenden, um die örtliche Trennung von ihm zu verlangen. Seit sie im Alter von 13 Jahren zwangsverheiratet worden sei, habe er immer wieder massivste physische Gewalt gegen sie angewendet, so auch während des Asylverfahrens in der Schweiz. Die Gewalt richte sich auch gegen die Kinder und habe sich in letzter Zeit intensiviert, weshalb sie sich enorm davor fürchte, gemeinsam mit ihm nach Slowenien überstellt zu werden. Die Sache sei deshalb zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG gerügt werden. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, in: Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 49 N. 29). Nach dem für das Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 ff. VwVG) ist die zuständige Behörde mithin verpflichtet, den für die Beurteilung eines Asylgesuchs relevanten Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. KRAUS-KOPF/EMMENEGGER/BABEY, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weisenberger [Hrsg.], 2. Auflage 2016, Art. 12 N. 16).

E. 3.3

Die Beschwerdeführenden berufen sich auf eine Sachlage, die erst nach dem Erlass der streitigen Verfügung eingetreten sei, und verlangen diesbezüglich weitere Abklärungen. Die geltend gemachten familiären Probleme konnten in der angefochtenen Verfügung vom 6. Dezember 2021 naturgemäss nicht berücksichtigt werden, da die entsprechenden Informationen erst auf Beschwerdeebene geltend gemacht wurden. Zwar geht aus den vorinstanzlichen Akten hervor, dass die Beschwerdeführerin anlässlich einer gynäkologischen Untersuchung am 16. November 2021 berichtete, sie fühle sich von ihrem Ehemann beim Geschlechtsverkehr jeweils vergewaltigt und die Hochzeit sei arrangiert gewesen. Die behandelnde Ärztin wies diesbezüglich auf eine anscheinend vorhandene Beziehungs- bzw. psychosoziale Problematik hin (Bericht der (...)klinik des V. _____ vom 18. November 2021, Akten der Vorinstanz [SEM-act.] 43). Im Rahmen ihres persönlichen Gesprächs am 26. Oktober 2021, welches getrennt vom Ehemann stattgefunden hatte, äusserte sich die Beschwerdeführerin dazu jedoch nicht (SEM-act. 21). Vor dem Hintergrund von Art. 12 VwVG gab es diesbezüglich keine Anhaltspunkte, welche die Vor-

F-5539/2021 Seite 7 instanz hätten veranlassen sollen, den Sachverhalt vor Erlass ihrer Verfügung zu aktualisieren. Die Vorinstanz hat dementsprechend den rechtserheblichen Sachverhalt hinreichend abgeklärt.

E. 3.4

Was die Entwicklung des Sachverhalts nach Erlass der streitigen Verfügung betrifft, ist nicht ersichtlich, inwiefern weitere Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Gewaltvorwürfen gegen den Ehemann der Beschwerdeführerin einen Einfluss auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens haben könnten. Zudem wird nicht dargelegt, welche weiteren Untersuchungen bei einer Rückweisung der Sache durch die Vorinstanz zu tätigen wären. Soweit mit Eingabe vom 2. Februar 2022 unter Verweis auf Art. 63 und Art. 64 Abs. 1 des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) gefordert wird, Slowenien sei über den Sachverhalt zu informieren und es sei mit einer Überstellung zuzuwarten, bis eine Antwort über die zu treffenden Massnahmen vorliege, rechtfertigt sich ebenfalls keine Rückweisung an die Vorinstanz (vgl. dazu nachfolgend E. 6.1 und 8.). In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Konvention keine subjektiven Rechte begründet (WALTER KÄLIN/JÖRG KÜNZLI, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 4. Aufl., 2019, Rz. 11.67). Die formelle Rüge erweist sich daher angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Rechtsbegehren ist somit abzuweisen.

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin-III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23-25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

F-5539/2021 Seite 8 Die Beschwerdeführenden bestreiten nicht, in Slowenien – wenn auch angeblich unfreiwillig – Asylgesuche gestellt zu haben. Die slowenischen Behörden stimmten dem Übernahmehersuchen der Vorinstanz innert der in Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO festgelegten Frist zu. Die Zuständigkeit Sloweniens ist somit grundsätzlich gegeben.

E. 4.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in

Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann keine Überstellung gemäss diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.4

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbst- eintrittsrecht wird durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch aus humanitären Gründen auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E. 5

Das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Slowenien weisen nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine systemischen Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO auf (vgl. Urteile des BVGer D-715/2021 vom 19. Februar 2021, F-4659/2020 vom 24. September 2020 E. 4.1 und F-3660/2020 vom 22. Juli 2020 E. 4.1). Die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist folglich nicht gerechtfertigt.

F-5539/2021 Seite 9

E. 6.1

Während die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung noch davon ausging, die Beschwerdeführenden würden zusammen mit dem Ehemann als Familie nach Slowenien überstellt, steht nach der durch das Bundesverwaltungsgericht vorgenommenen Verfahrenstrennung vorliegend die Überstellung einer alleinstehenden Frau mit zwei minderjährigen Kinder in Frage. In Bezug auf die ständige Rechtsprechung zu Slowenien ändert dies an der Zulässigkeit der Überstellung allerdings nichts (vgl. Urteil des BVGer F-1642/2021 vom 19. April 2021). Soweit die Beschwerdeführenden vorbringen, in Slowenien durch den Ehemann beziehungsweise Vater bedroht zu sein (vgl. dazu insbesondere den Bericht des Z._____ vom 17. Januar 2022), sind sie an die slowenischen Polizeibehörden zu verweisen. Slowenien ist ein funktionierender Rechtsstaat und die Behörden sind grundsätzlich gewillt und fähig, staatlichen Schutz zu gewähren (vgl. anstelle vieler Urteile des BVGer F-4495/2021 vom 19. Oktober 2021 E. 6.2). Angesichts dessen verstösst eine Überstellung dorthin auch nicht gegen Art. 61 ff. (insbesondere Art. 61 Abs. 2) der Istanbul-Konvention (vgl. auch Urteil des BVGer F-3417/2021 vom 10. Dezember 2021 E. 5.2). Im Übrigen hat Slowenien, was auch von den Beschwerdeführenden nicht verkannt wird, die Istanbul-Konvention ebenfalls ratifiziert. Der Situation der Beschwerdeführerin als alleinerziehende Mutter zweier kleiner Kinder und auch dem Kindeswohl wird in Slowenien Rechnung getragen. Im Übrigen verfügt Slowenien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische

Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [sog. Aufnahmerichtlinie]); den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie).

E. 6.2

Nach dem Gesagten bleibt es bei der Zuständigkeit Sloweniens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführenden. Ein Grund für die Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) besteht nicht. Weder ist die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, auf das Asylgesuch einzutreten, noch liegen humanitäre Gründe vor, welche einen Selbsteintritt nahelegen würden.

F-5539/2021 Seite 10

E. 7

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat die Überstellung nach Slowenien angeordnet. Die Beschwerde ist abzuweisen. Mit dem vorliegenden Urteil fällt die mit Zwischenverfügung vom 23. Dezember 2021 angeordnete aufschiebende Wirkung dahin.

E. 8

Einer allfälligen Gefährdung der Beschwerdeführenden durch ihren Ehemann respektive Vater ist mit entsprechenden Massnahmen beim Vollzug der Überstellung Rechnung zu tragen (getrennte Überstellung, Mitteilung an die slowenischen Behörden).

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist und ihre Rechtsbehörden nicht als aussichtslos betrachtet werden können, ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Demnach sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

F-5539/2021 Seite 11